Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 19 (1853)

Heft: 16-17

Artikel: Bericht des schweizerischen Militärdepartements an die hohe

Bundesversammlung im Jahr 1852

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91923

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bafel, 31. August 1853. No 16 u. 17. Neunzehnter Jahrg.

Abonnementspreis: Für Bafel Fr. 5 — Für auswärts Fr. 5, 50.

Bericht des schweizerischen Militärdepartements an die hohe Bundesversammlung im Jahr 1852.

(Fortsetzung und Schluß.)

Zufolge §. 2 ber Verordnung vom 14. Juni 1850 haben die Kantone alljährlich spätestens bis zum 15. Dezember den Instruktionsplan der im darauf folgenden Jahr zu instruirenden Truppen dem schweizerischen Militärdepartemente einzureichen. Dieser Vorschrift wird von den wenigsten Kantonen ein Genüge geleistet. Von den eingelangten Unterrichtsplänen, über welche jeweilen das Gutachten des Inspektors des betreffenden Kreises eingeholt wird, konnten als mit den sachbezüglichen Vorschriften der eidgenössischen Militärorganisation im Einklang stehend, ohne Bemerkung genehmigt und zur Vollziehung empsohlen werden, jene von Zürich, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell J.=Rb., Aargau, Thurgau, Neuen= burg und Teffin. Einzelne mehr ober weniger bedeutende Verbollftandi= gungen waren erforderlich bei ben Inftruktionsplanen ber h. Stande Unterwalden ob und nid dem Wald, Bug, Lugern, Uri, Schwyt, Glarus, Graubunden, Wallis, Appenzell A.=Rh. und Genf. Luzern, bas fcon im Juni bas Anfuchen geftellt hatte, es mochte ihm geftattet werben, ben Wiederholungsunterricht ber Scharfichugen nur alle zwei Jahre ab= halten zu laffen, mas nach bem Urt. 70 ber eidgenöffischen Militarorga= nifation ablehnend beantwortet murde, ftellte am 5. Oftober bas erneuerte Ansuchen um Verschiebung biefer Rurfe auf bas nächste Jahr. %. Oftober ward biefes Schreiben bem Inspektor bes III. Rreifes gur Begutachtung überwiesen, und nach Unhörung bes Berichts beffelben bem Bundesrathe vorgetragen: ber Kanton Lugern habe zwar nicht nachgewie= fen, daß er sich in erzeptionellen geographischen und topographischen Berhaltniffen befinde, die eine Ausnahme bon ber Regel, die Scharfichugen alljährlich zusammen zu ziehen, rechtfertige; indeffen habe berfelbe bori= gen Jahres die Scharfichüten auf die doppelte Zeit einberufen und berfpreche, diefelben auch funftigen Jahres mahrend ber gleichen Dauer in bie Instruktion zu nehmen, so bag in militarischer Sinsicht mehr gelei= ftet werde, als mas ber Art. 70, Litt. c bes Gefetes über bie eidgenöf= fische Militärorganisation verlangt; zudem sei bie Jahreszeit ja vorgerückt, um noch heurigen Jahres eine Inftruktion ber Scharfichugen mit Nugen pornehmen zu konnen. Aus biefen Grunden beantrage es bie Berfchiebung des Entscheides ber vorliegenden Angelegenheit.

Auch Uri hatte gewünscht, seinen Wieberholungskurs auf bas nächste Jahr zu verschieben, vollzog jedoch, als ihm dieses nicht gestattet werden wollte, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Beitläusige Korrespondenzen wurden bezüglich der Instruktionspläne der h. Stände Bern und Waadt geführt. Nachdem ersterer Stand seinen Instruktionsplan für die Rekruten eingesandt hatte, der mit einigen Besmerkungen über die Dauer des Unterrichts für die Jäger und Aspiranten genehmigt wurde, ward derselbe bereits unterm 13. März eingeladen, auch den Instruktionsplan für die Wiederholungskurse der taktischen Einheiten der Insanterie vorzulegen. Hierauf erklärte der Regierungsrath von Bern in seinem Schreiben von 5. Mai: "Die Wiederholungskurse für die Insanterie des Bundesauszugs müssen dieses Jahr unterbleiben, weil die sinanziellen Kräfte des Kantons die Abhaltung derselben heuer nicht erslauben, auch der Große Kath dafür keinen Ansat bewilligt habe." Das

schweizerische Militarbepartement entgegnete hierauf unterm 10. Mai: Bezüglich ber Verpflichtung bes h. Standes Bern zur Abhaltung fraglicher Rurse könne im Sinblide auf Art. 64 und 71, Litt. e ber eibgenöffi= fchen Militärorganisation tein Zweifel obwalten. Es konne fich baber nur noch fragen, ob der h. Stand Bern haltbare Grunde habe, fich ber Erfüllung biefer Pflicht zu entziehen? Das Gefet anerkenne feine folchen Grunde, fondern nehme an, daß bas in bemfelben vorgeschriebene Mini= mum bes Wiederholungsunterrichts unter allen Umftanden ftattfinden muffe. In der That moge man nicht vergeffen, bag ber Sauptzwed bes Staats im Schute bes Einzelnen wie bes Ganzen bestehe, und bag folglich bie bazu erforderlichen Mittel zur Rategorie ber nothwendigen Ausgaben ge= boren. Wenn ber b. Stand Bern bor Allem bie Mittel zu biesen noth= wendigen Ausgaben von seinen reichen Einnahmen erhebe, fo unterliege bann auch keinem Zweifel, bag bie Finangkräfte vollständig hinreichen, bie Wiederholungefurse ber Infanterie und Scharfschüten auch heurigen Jahres abzuhalten. Sollten aber wirklich die regelmäßigen Einnahmen nicht ausreichen, diefe nothwendigsten Auslagen zu bestreiten, fo fei es nicht in der Stellung der eidgenöffischen Behörden, wohl aber in berjeni= gen bes Regierungerathes bes h. Standes Bern, diejenigen Ginnahme= quellen aufzuschließen, die erforderlich feien, um den Bundespflichten ge= nugen zu konnen. hierauf manbte fich ber Regierungerath bon Bern mit Schreiben bom 29. Mai an ben Bundesrath, ber aus ben oben entwickel= ten Grunden das Begehren ebenfalls abwies, und ihn unterm 16. Juni aufforderte, feinen Unterrichtsplan im Sinne bes Art. 64 ber eidgenöf= fischen Militarorganisation zu ergangen. Mit einer Gingabe vom 22. Juli wiederholte ber h. Stand Bern fein Ansuchen und machte neuerdings zu beffen Begrundung die fritische finanzielle Lage und die bevorftebende Reorganisation feiner Infanterie geltend. Unterm 19. August erwiederten wir : es fiehe uns feine Befugniß zu, einen Aufschub der Wiederholungs= furfe gegenüber ber fathegorischen Forberung bes Urt. 64 ber eidgenöffi= fchen Militarorganisation zu bewilligen, und wir muffen baber nochmals barauf bringen, daß ber b. Stand Bern ben bunbesgesetlichen Borschrif= ten in Betreff ber Abhaltung ber Wieberholungsturfe ber Infanterie un= perweilt Rechnung trage. Da biefe Aufforderung ohne Antwort blieb, fo ward sie unterm 11. Oftober auf ben Antrag bes schweizerischen Mili= tärdepartements wiederholt, worauf bann unterm 18. gleichen Monats die Antwort einging, daß nunmehr die Wiederholungsfurfe fur drei Ba= taillone angeordnet seien, daß aber biejenigen für die übrigen Bataillone im Jahre 1852 nicht mehr abgehalten werden können. Nebst ben schon früher berührten finanziellen Gründen wurden als weitere Motive noch die stattgehabte Wassergröße und die vorgerückte Jahreszeit angebracht. Dieses Schreiben veranlaßte uns zu der Erwiederung an Bern:

Um ben Bundespflichten nachzufommen, hatte es nicht genügt, heuer nur brei Bataillone zum Wiederholungsfurfe einzuberufen. Bon 14 Ba= taillonen feien nämlich voriges Jahr nur 8 Bataillone auf die im Art. 64 porgeschriebene Beit zum Wiederholungeunterrichte gezogen worben, folglich hatten biefes Jahr 6 weitere Bataillone einberufen werben follen. Bon diefen seien nun nur 2 inftruirt worden, nämlich bas Bataillon Mr. 67 und bas im Lager gemefene Bataillon Bebler. Es feien fomit noch 4 Bataillone im Rückstande. Nun könnten weber die Baffergröße noch die Jahreszeit als Entschuldigungsgründe für diese Unterlaffung gel= ten, indem Waffergrößen in ber Schweiz Ereigniffe feien, die leider bei= nahe alle Jahre wiederkehren und ber h. Stand Bern zu rechter Beit ge= mahnt worden fei, feine Bundespflichten zu erfüllen. In erfterer Sinficht muffe namentlich auch barauf hingewiesen werben, bag ber genannte Stanb bereits poriges Jahr bie Waffergröße zum Motib genommen habe, um ben Wiederholungsunterricht zu verschieben. Unter diesen Umftanden bleibe Dem Bundesrathe nichts übrig, als nochmals die bringende Ginladung an ben b. Stand Bern zu richten, bem Art. 64 ber eidgenöffischen Militar= organisation ein Genüge zu leiften. Dieser Ginladung mart jedoch bei ber nun wirklich ftark vorgerudten Jahreszeit nicht Folge geleiftet, fo bag ber h. Stand Bern immerhin mit brei Bataillonen Infanterie, bie ben Wieberholungsturs hatten bestehen sollen, im Rückstande geblieben ift.

Eben so umständlich waren die Verhandlungen, in Bezug auf die Instruktion der Infanteriebataillone und Scharschützenkompagnien des h. Standes Waadt, der für Vollziehung der neuen eidg. Militärorganiztion, wenigstens für die erstern, noch nichts gethan hat. Unterm 10. Mai fand sich daher das Militärdepartement veranlaßt, die Einsendung des Instruktionsplanes zu verlangen. Unterm 7. Juni langte dann derselbe ein, betraf aber nur den Rekrutenunterricht, weßhalb der Bundesrath am 16. Juni an dortige Regierung die Einladung erließ, auch einen Instruktionsplan für die Wiederholungskurse einzusenden. Da diese Einladung ohne Ersolg blieb, so wurde sie am 20. Juli wiederholt, und als auch dieser Schritt ohne Resultat geblieben war, unterm 17. August die Ausstoreung gestellt, inner den nächsten 8 Tagen den dießfälligen buns desgesetzlichen Vorschriften nachzukommen, indem wir sonst genöthigt

sein würden, von uns aus diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche geeignet wären, die in Frage liegenden Vorschriften in Ausführung zu bringen.

Hierauf antwortete ber Staatsrath ves h. Standes Waadt unterm 18. August: da eben eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Gezsess über die Kantonsmilitärverfassung beschäftigt sei, so habe er erst das Resultat ihrer Berathung bezüglich der Wiederholungskurse der Insfanterie abwarten wollen, bevor er uns antworten würde. Jest sei er im Falle, anzuzeigen, daß nach dem Borschlage der Kommission, der im nächzsten Großen Rathe vorgelegt werde, die Wiederholungskurse der Insfanterie und Scharsschüßen alle zwei Jahre stattsinden werden, und zwar auf die doppelte Anzahl der in den Artikeln 64, 65, 70 u. 71 der eidzgenössischen Militärorganisation vorgeschriebenen Unterrichtstage. Aber dieses Gesetz könne erst im Jahr 1853 Anwendung sinden, indem der Unterricht pro 1852 nach den Bestimmungen der frühern Militärversassung angeordnet und bereits, mit Ausnahme einer Truppenbesammlung im Monat November, beendigt sei. Demzusolge hätten alle Insanteriebataillone des Auszugs und der Reserve im Jahre 1852 bestanden:

- 4 Tage Kontingentsübungen (exercices de contingent),
- 2 " Kontingentezusammenzuge mit Manöbern,
- 1 " Vorinfpektion mit Manövern (Anvantrevue),
- 1 , Inspektion mit Manovern und Feuerexergieren,
- 7 " mit einer jeweiligen Dauer von 3 bis 6 Stunden, wozu im November noch 1 Tag Detailinspektion über alle Gegenstände der Beswaffnung und Ausrüftung kommen. Somit habe die Mannschaft der Inskanterie von Waadt, die durch das dortige noch in Kraft bestehende Mislitärgesetz vorgeschriebenen Wiederholungskurse mitgemacht, und es könne ihr gewiß nicht zugemuthet werden, nun auch noch den in der eidgenöfssichen Militärorganisation festgesetzten Unterricht zu bestehen.

Was die Scharfschüßen betreffe, so sei es richtig, daß sie dieses Jahr keinem Kurse beigewohnt, aber 1851 seien alle 8 Kompagnien zu Wiesterholungskursen berufen worden; das noch in Kraft bestehende Militärsgesetz schreibe diese Uebungen nur alle 2 Jahre vor, und bis das neue Gesetz angenommen sei, habe sich der Staatsrath von Waadt veranlast gesehen, auf dem bisherigen Fuße fortzusahren, um so mehr, da durch das neue Militärgesetz die Eintheilung der Militärbezirke des Kantons große Abänderungen erleiden werde. Endlich sei nicht aus dem Auge zu verlieren, daß nach Art. 11 des Gesetzes über die Mannschaftsscala vom

27. August 1851 den Kantonen zur Ausführung ihrer Obliegenheiten, bezüglich auf den Auszug, eine Frist von 4 Jahren eingeräumt sei, und was von der Organisation der Kontingente gelte, beziehe sich gewissermaßen auch auf die Instruktion. Im Jahr 1853 werden die eidg. Vorschriften genau in Vollzug gesetzt werden; für das Jahr 1852 hoffe er aber, daß wir aus den angegebenen Gründen von unserm Begehren abstrahiren.

Unterm 25. August wurde von uns erwiedert, wir können die vom Staatsrath des h. Standes Waadt geltend gemachten Motive nicht hin=reichend sinden, denselben von den in den Artikeln 64 und 70, Litt. C des Geseys über die eidg. Militärorganisation vorgeschriebenen Wieder=holungskursen zu entheben. Dieses Gesey sei schon mit dem 1. Juli 1850 in Kraft getreten, und habe auch bezüglich der Infanterie und Scharsschützen ohne irgend ein materielles Sinderniß sofort seine Anwendung sinden können. Aus diesem Grunde müssen wir bedauern, daß der h. Stand Waadt wenigstens zum Theil seine alte Militärorganisation, die durch die eidgenössische, so weit es die Instruktion betreffe, außer Kraft gesett sei, vollzogen habe und nicht die Bestimmungen der letztern.

Jedenfalls aber seien die stattgefundenen Inspektionen, die im Grunde nichts anderes seien, als Musterungen der Kleidung und Bewassnung, wenig geeignet, die in den erwähnten Gesetztellen vorgeschriebene Instruktion zu ergänzen. Der Unterricht der Cadres mangle darin gänzlich und die taktischen Einheiten werden nicht als solche geübt. Daraus folge, daß die gemachten Leistungen den eidgenössischen Vorschriften durchaus nicht entsprechen.

Was die Scharfschützen insbesondere betreffe, so sage der Art. 70 Litt. C der eidg. Militärorganisation ganz bestimmt, daß sie alle Jahre besammelt und geübt werden sollen. Wir können daher unter keinen Umständen unsere Zustimmung dazu geben, daß das Jahr ablause, ohne daß sie ihren Unterricht genießen.

Die Ansicht, daß der Art. 11 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 die Bestimmungen des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850, bezüglich der Instruktion, modifizire, sei unbegrünstet. Dieser Art. 11 spreche nur von Leistungen im Personellen und Masteriellen, welche die resp. Kantone früher nicht stellen mußten, aber keisneswegs von Korps, die den Kantonen schon durch die frühere Scala auferlegt waren, und am allerwenigsten von der Instruktion.

Auch könne nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß seit der Einführung des neuen Inspektionsmodus, d. h. seit 1849, der In-

spektor des XI. Rreises, zu dem der Kanton Waadt gehöre, noch kein einziges Bataillon seines Kontingents besammelt gesehen habe.

Endlich können wir um so weniger auf eine Dispensation von die= fen Wiederholungskursen eingehen, als wir von den beiden h. Räthen noch besonders beauftragt worden seien, über genaue Erfüllung der Bun= bespflichten von Seite der Kantone zu wachen.

Aus all diesen Gründen richteten wir die bringende Einladung an die h. Regierung von Waadt, sie wolle die Vorschriften der Art. 64 und 70, Litt. C der eidg. Militärorganisation ohne Verzug vollziehen.

Diesem entgegnete ber Staatsrath von Waadt mit Schreiben vom %. Oftober, bezüglich ber Infanterie fei ber Bundesrath hinsichtlich ber Ausbehnung ihrer Uebungen und Inspektionen nicht hinlänglich unterrich= tet. Weit entfernt, nur einfache Inspektion ber Kleidung und Bewaffnung zu fein, fanden diese nur statt bei der ersten Kontingentsmufterung, der Vorinspektion und bei dem Zusammenzug im November; bei den andern Rontingentsexerzitien werden die Truppen in der Soldaten = und Pelotons= schule geubt; bei ben Kontingentsmufterungen, die gewöhnlich die Stärke eines Bataillons haben, führe man Bataillonsmanover und öftere Feldmanover aus; auf ben Vorinspeftionen merben mahrend eine Kompagnie die Detail= inspektion passirt, die übrigen Kompagnien in den Manovern geubt, und endlich bei den Inspettionen (revues), wo man so viel möglich zwei Bataillone zusammenziehe, werden, wenn es ber Waffenplag gestattet, von Morgens 5 Uhr bis Nachmittags 1 bis 2 Uhr, die Feuer-, die Bataillons= und Li= nienmanover ausgeführt. Die Beit, die auf biefe Uebungen verwendet werbe, entspreche also ber Dauer bes Wiederholungsunterrichts, wie ihn bie eidg. Militarorganisation porschreibe, welch' lettere er übrigens von 1853 an genau vollziehen werde. Aber, wie schon im ersten Briefe vom 18. August bemerkt worden sei, konnte er fur 1852, ohne große Diß= stimmung hervorzurufen, die Truppen, welche nach dem Kantonalgesetz ihre Dienstpflicht erfüllt haben, nicht nochmals befammeln, um auch ben eidg. Vorschriften eine Genüge zu leisten. Uebrigens mare bazu bie Jah= reszeit bereits zu weit vorgerückt.

Was die Scharfschützen betreffe, so sage die eidg. Militärorganisa= tion wohl, daß ihre Uebungen alljährlich stattfinden sollen. Aber die öffentliche Meinung spreche sich gegen diesen Modus aus, und wirklich Iohne es sich kaum der Mühe, die Kompagnien, die oft hin und her sechs Marschtage haben, bis sie auf einen geeigneten Waffenplat, z. B. Biere, gelangen können, für 4 Nebungstage solche Märsche machen zu lassen. Es wäre weit zweckmäßiger, sie wie die Infanterie nur alle zwei Jahre und dann auf längere Zeit einzuberufen. Uebrigens scheine es, wir thei= len diese Ansicht, da wir unterm 12. März abhin die Militärorganisa= tion von Neuenburg sanktionirt haben, welche in den Artikeln 78 und 80 festsetze, daß die Scharfschüßen des Auszugs und der Reserve nur alle zwei Jahre zusammen gezogen werden. Was man einem Kanton bewillige, werde man einem andern nicht verweigern können.

Unterm 11. Oktober antworteten wir hierauf, indem wir von vorn herein erklärten, das Schreiben des h. Standes Waadt vom %. Oktober enthalte keine neuen Thatfachen, im Wesentlichen Folgendes: Die Darsstellung desjenigen, was auf den Musterungen und Inspektionen gelehrt und geübt werde, ändere seine früher ausgesprochene Unsicht nicht. Eine Instruktion könne nur dann gründlich und mit Auten ertheilt werden, wenn sie in einer ununterbrochenen Reihenfolge von Tagen und nach einer gehörigen Vorübung der Cadres statt habe. So sei dieser Unterricht auch im Art. 64 der eidg. Militärorganisation vorgeschrieben, und aus diesem Grunde verlange derselbe als Minimum eine Besammlung von drei Tagen mit einer Vorübung der Cadres von der nämlichen Dauer. Ein Unterricht von einigen Stunden in einem Tage könne für nichts Anderes angesehen werden, als eine Inspektion der Wassen, und sei weit entsfernt, den Ansorderungen des Gesetzes zu entsprechen.

Auch können wir die vorgerückte Jahreszeit nicht als einen Grund anerkennen, die Wiederholungskurse nicht abzuhalten, da weder er noch das schweizerische Militärdepartement unterlassen habe, den h. Stand Waadt rechtzeitig an die Erfüllung seiner Bundespflichten zu erinnern.

Bezüglich der Scharschützen insbesondere sei est nicht an uns, die Zweckmäßigkeit der Vorschrift des Art. 70, Litt. o des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation zu beurtheilen. Vielmehr haben wir die Pflicht, auszusühren, was die Bundesversammlung beschlossen habe. Die Ansicht der Regierung des h. Standes Waadt, daß alle Kantone bezüglich der Instruktion ihrer Truppen gleich gehalten werden sollen, sei nicht nur in der Allgemeinheit, wie sie dieselbe geltend machen wolle, die richtige; im Gegentheil seien wir durch den Art. 64 ermächtigt, mit den resp. Kanstonsregierungen, wenn ihre geographischen Verhältnisse der Versammslung der Truppen Schwierigkeiten in den Weg legen, über einen andern Instruktionsmodus, immerhin unter Beobachtung der militärischen Intesressen der Eidgenossenschaft, in Unterhandlung zu treten. Wir könsnen daher nur mit ihr einverstanden sein, daß alle Kantone unter

gleichen Umständen gleich gehalten werden sollen. Eben so können wir ihr die bestimmte Zusicherung geben, daß dieses auch ihr gegenüber jederzeit statt gehabt habe, und auch in Zukunft statt haben werde.

Schließlich wurde wiederholt auf Erfüllung der mehrerwähnten gesetz= lichen Vorschriften gedrungen.

Mit diesem Schreiben schloß die sachbezügliche Korrespondenz mit dem h. Stande Waadt, der nun mit der ganzen Anordnung der Wiedersholungskurse für die Infanterie und die Scharfschützen seines Auszugs pro 1852 vollständig im Rückstand sich befindet.

Es sind über die Inspektionen ber Infanterie und Scharfschützen im Jahr 1852 die nachverzeichneten Berichte eingelangt und den resp. Kan=tonen mitgetheilt worden, um den darin enthaltenen Bemerkungen Nech=nung zu tragen.

I. Inspektionskreis (Dberft Gmur).

- 4 Kompagnien Scharfschützen bes Auszugs von Burich.
- 3 " der Reserve " "
- 6 Bataillone Infanterie bes Auszugs " "
- 2 ,, der Reserve ,, ,,

Ferner wohnte ber Inspektor auf drei Waffenplätzen den Prüfungen der Rekruten durch den Oberinstruktor bei, überwachte die Uebungen eines Schulbataillons und inspizirte ein Jägerbataillon (Rekruten).

II. Inspektionskreis (Oberft Bourgeois).

- 2 Rompagnien Scharfschützen von Bern.
- 2 Detaschemente Refruten "
- 1 Bataillon Infanterie " "

III. Inspektionskreis (Oberft Gerwer).

- 1 Bataillon Infanterie von Luzern.
- 1 Detaschement Refruten von ,
- 1 Bataillon Infanterie von Schwyg.
- 1 Detaschement Rekruten von
- 1 Kompagnie Scharfichugen von Unterwalben ob bem Bald.
- ½ Bataillon Infanterie, verbunden mit " "
- 1 Detaschement Refruten " " "
- 1 Detaschement Refruten bon Unterwalden nib bem Balb.
- 1 Cabres = und Refrutenschule von Bug.

```
IV. Inspektionsfreis (Oberft a Bunbi).
1 Rompagnie Scharfschüten von Uri.
1/2 Bataillon Infanterie
2 Bataillone Infanterie von Teffin.
             V. Inspektionskreis (Oberft Ritter).
1 Kompagnie Scharfichugen, Auszug von Glarus.
1
                            Reserve
                   "
                                             "
1 Detaschement Refruten
                                      "
                                             11
1 Bataillon Infanterie, Auszug
                                      "
                        Reserve
                                             "
1 Abtheilung Refruten von Graubunben.
1 Bataillon Infanterie
            VI. Inspektionskreis (Dberft Rurg).
1 Abtheilung Refruten von Freiburg.
3 Rompagnien Infanterie "
2
              Scharfschüten bon Freiburg.
1 Abtheilung Refruten bon Neuenburg.
          VII. Inspektionskreis (Dberft Bontems).
1 Abtheilung Refruten von Solothurn.
1 Bataillon Infanterie
1 Bataillon Infanterie von Bafel=Stadt.
            VIII. Inspettionstreis (Oberst Frei).
1 Schulbataillon
                              von Schaffhausen.
1 Bataillon Infanterie, Auszug "
2 einzelne Kompagnien
                                        "
1 Bataillon Infanterie
                         "
2 Kompagnien Scharfschüten von Thurgau.
1 Abtheilung Aspiranten
1 Schulbataillon
                                    "
                              #
3 Bataillone Infanterie
                                    "
           IX. Inspektionskreis (Oberft Biegler).
1 Rompagnie Scharfschützen
                                           von Appenzell A.=Rh.
4 Rompagnien Infanterie (Bat. Nr. 47.)
                                             "
                                                    "
                                                              11
1 Bezirksbataillon (5 Kompagnien)
                                                    11
                                                              11
14 Bataillon Infanterie von Appenzell 3.=Rh.
```

2 Kompagnien Scharfschützen von St. Gallen. Die Cadres von 1 Bat. Infanterie """

1 Bataillon Infanterie """

X. Infeptionsfreis (Oberft Isler).

3 Kompagnien Scharfschützen von Aargau.

1 Abtheilung Offiziersafpiranten " "

1 " Refruten " "

1 Bataillon Infanterie " "

XI. Inspektionskreis (Oberft Zimmerli).

1 Schulbataillon von Genf.

2 Bataillone Infanterie " "

Wir entheben biefem Berichte Folgenbes :

Die Scharfichugen haben im Allgemeinen bie erforberliche geiftige und forperliche Tauglichkeit. Wenn einige Schüpen, wie g. B. in Appenzell Al.=Rh., St. Gallen ic. nicht gang bas vorgeschriebene Dag haben, fo hindert fie dieg boch nicht, ben Unforderungen ihres Dienstes qu entsprechen. Die Bewaffnung ber Offiziere ift burchschnittlich nach bem Reglement. Einige tragen jeboch bas Geinturon ber Ravallerie, und Glarus giebt feinen Scharfichugen alte, ichlechte Infanteriefabel! auch berricht in ben Stugern noch große Berschiedenheit. Burich hat 1/3 nach neuer Drbonnang, und ber bortige Gifer fur bas Wehrmefen ftellt in Aussicht, bag in zwei Jahren die neue Ordonnang gang eingeführt fein werbe. Bern hat die alten Stuper zu Spigkugeln einrichten laffen. Das Resultat die= fer Umanberung ift leiber fein gunftiges geworden. Obwalben hat alte, ziemlich werthlose Stuter ohne Bajonett. Eben so Glarus, wo die Um= änderung zu Perkussioneschlöffern febr ungleich und ungenau ausgeführt wurde, und die Stuter noch magazinirt werden. Ueberdieß trug die Referve die nämlichen Waffen, beren fich bei ber Inspektion auch ber Auszug bedient hatte. Uppenzell A.=Rh. hat ziemlich viel neue Stuger, aber in Gestalt und Raliber fehr verschieden. Einzelne schießen noch runde Rugeln. Die Absehen find theilweise nicht nach Borschrift. Die Raumnabel fehlt. Auch St. Gallen hat ichon eine Angahl neuer Stuper, boch nicht alle von gleichem Raliber. Es hat holgerne und eiferne Labstocke. Die Baidtaschen, meift nach altern Ordonnangen (z. B. in Bern breierlei), find im Allgemeinen brauchbar. Sehr schabhaft find jene von Glarus. Die Tornifter find oft zu flein, namentlich biejenigen von Glarus. Das

٩

Riemwerk follte beffer unterhalten werben. Die kleine Ausruftung in ben meiften Kantonen ift ziemlich bollständig. Die Kleidung, hauptfächlich wegen Mangel bes fachbezüglichen Reglements, find ziemlich verschieden. Einige Offiziere von Bern trugen Waffenrocke, Appenzeller Ischaffos mit Sammetbandern. Sehr viele Beinfleider maren mit Schligen. Die Burder tragen Sommerkleiber von schwarzem Zwilch mit rothen Baffepoils und Guetres von gleichem Stoffe. Die Referve biefes h. Standes ift wie in Kleidung und Ausruftung, fo auch in Bezug auf die Instruktion ausgezeichnet. Mur einzelne Offiziere machen hiebon eine Ausnahme. Bei ben Kompagnien von Bern war die lange Unterbrechung des Unterrichts fehr fühlbar. Soldaten = und Pelotonsschule gehen überall ordentlich, namentlich, wenn die Offiziere prazis und lebhaft kommandiren. leichten Dienst durfte bas Ausbrechen lebhafter fein. In der Schieffertigkeit find einzelne Fortschritte unverkennbar. Bei ber Mannschaft von Bern ift bas ungunftige Refultat ben Waffen zuzuschreiben. Im Bajonett= gefecht geschieht fo zu fagen nichts. Die Instruktion ber Rekruten burch bie Eibgenoffenschaft wird hier nachhelfen. Der Behandlung ber Waffen wird noch nicht überall die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt. Diefes gilt vorzugeweise von Glarus. Die Disziplin ift ziemlich befriedigend. Die Nachwehen ber früher beliebten patriarchalischen Weise in ber Ertheilung des Unterrichts und ber Beforgung bes Dienstes überhaupt find, voraus bei ber alten Mannschaft, noch immer fehr fühlbar. Das Busammenleben ber Offiziere, Unteroffiziere und Schüten ift häufig noch zu traulich. Die Ehrenbezeugungen werden ba und bort nachläßig voll= zogen und von ben Straffompetenzen wird nicht ber gehörige Bebrauch gemacht.

Auch die inspizirte Mannschaft ber Infanterie ist geistig und körperlich zu ihrem Dienste tauglich. Luzern, Basel-Stadt und Appenzell A.=Rh. stellten einige Mann, die nicht das gehörige Maß hatten, indessen noch wachsen können. In Glarus war kein Nekrute, der nur das Minimum des vorgeschriebenen Maßes hatte. In der ärztlichen Untersuchung ist man in mehreren Kantonen zu lar. Gine rühmliche Ausnahme hievon macht Zürich. Die Wassen der Offiziere sind in vielen Kantonen ungleich. Die Stabsofsiziere namentlich tragen viele Phantasiesäbel. In Appenzell A.=Rh. kommen noch Degen vor, die den Offizieren aus dem Zeughause verabreicht werden. Die Säbel der Unterossiziere sind häusig ungleich und von ältern Ordonnanzen; eben so die Säbel der Jäger. Die Genser tragen am Säbel eine Dragonne von grüner Wolle. Die Gewehre sind im

Allgemeinen brauchbar. Die Jägergewehre von Bern haben gelbe Garnitur, welche auch in Solothurn noch mitunter vorfommt. Die Refruten bon Schwag hatten alte Gewehre ohne Banber und Riemen, viele noch mit Steinschloß. In Burich, Glarus, Appenzell A .= Rh., St. Gallen und Neuenburg find die Gewehre Eigenthum der Mannschaft. Fur bas Weld erhalt fie die Bewaffnung aus dem Beughaufe. In Graubunden werben bie Gewehre magazinirt, mas zur Folge bat, bag bie Mannschaft nie recht mit ihrer Waffe vertraut wird und namentlich ihre Behandlung nicht erlernt. Die Raminbeckel fehlen noch häufig. Die Patrontaschen find nicht überall nach Borschrift, die ber Glarner meift zu flein; bei jenen bon Schaffhausen ift bie Bajonettscheibe an ber Patrontasche, ftatt am Riemen angebracht. Die Tornifter find häufig zu flein und werben nicht gut getragen. Gehr schlechte Tornifter hat Appenzell 3.=Rh., bas fie ben Solbaten aus bem Beughaufe verabfolgt; mitunter ichabhafte und fast werthlofe find in Graubunden, wo fie durch die Gemeinden geliefert werden. In Glarus fehlen viele Feldflaschen. Die Reinlichkeit der Waffen, bes Lederzeugs und der Rleidung läßt überall noch mehr ober we= niger zu wünschen übrig. Die Beschaffenheit ber fleinen Ausruftung ift in manchen Kantonen fehr mangelhaft , vorzüglich bei der ältern Mann= schaft. Die Gewehrzapfen fehlen oft fast ganglich. Bürften, Meffer, Kamme, Spiegel zc. find von allen möglichen Qualitäten. Sie und ba wird fo= gar ber hohle Raum ber Schuhe zur Berforgung einzelner Ausruftungsgegenstände benutt. Die Rleidung ber Offiziere ift noch immer ziemlich unregelmäßig. Man findet Ueberrocke, Waffenrocke, Uniformroche mit un= gleicher Knopfzahl, Beinkleider mit Schlit, und in Appenzell U.=Rh. fogar Zivilbeinkleiber. Bei ber Mannschaft wiederholt fich mehr ober we= niger ber gleiche Uebelftand. Die Tschaffos älterer Orbonnang verschwinden allmählig; boch werden die Rappi, wie g. B. in Bern, nicht burchgan= gig gut getragen, mas oft Folge eines zu üppigen, bon ber Rantons= behörde aber geduldeten haarwuchses ift. Schwhy hat noch einige Rappi von Tuch und Appenzell 3.=Rh. liefert fie ben Soldaten zu ben Uebungen aus bem Beughaus. Daß bei einem folchen Berfahren felten eine Ropfbebeckung pagt, liegt auf ber Sand. Feldmugen findet man noch von allen Ruancen; in Schwyt noch runde schwarzwollene Kappen, in Appenzell 3.=Rh. und bei ber Referbe von Schaffhaufen runde Mügen ohne Schirm. Bei ben Offizieren namentlich hat die Phantasie hier noch weiten Spielraum. Die Halsbinden find in vielen Kantonen fehr ungleich, einige wie in Appenzell A.=Rh. von Sammet, gar viele zu schmal, fo bag bas

Bemb zwischen Rrabate und Uniformrock burchblickt; Offiziere tragen ftatt berselben häufig schwarze Salstucher. Die Uniformrocke fehlen noch in einigen Rantonen, weil mit beren Unschaffung bis zum Erlag bes Rleidungeregle= ments zugewartet werben wollte. Die borhandenen laffen in Schnitt und Stoff noch manches zu munichen. Appenzell 3.=Rh. entließ einige feiner Milizen von der Infpettion, weil nicht genug Rode im Beughaus porhanden waren. Alle Militärbehörden aber haben fofortige Unschaffung ber fehlenden Gegenstände verheißen. Auch die Aermelwesten, mo fie ein= geführt find, find in Stoff, Farbe und Schnitt noch fehr verschieben. Biele Raputrocke find alt, abgetragen, in Glarus, wie es fcheint, absichtlich unten abgeschnitten, befleckt, theils mit Briben, theils mit Uchsel= banbern verfeben. Die neuen Unschaffungen, Die burchgangig Anerkennung verbienen, werden auch diesem lebelftande abhelfen. Die Beinkleider find in vielen Kantonen in schlechtem Buftanbe, und scheinen außer Dienft getragen zu werden. Unter aller Kritik nennt ber betreffende Inspektor jene von Appenzell 3.=Rh. Solothurn gab bis dabin feinen Milizen Sommerbeinfleider von blaugrauem Tuch. Die Ueberftrumpfe find in Form, Stoff und Farbe fehr ungleich. Manche bedecken ben Fuß nicht gehörig, und werben über Stiefel und Salbstiefel getragen. Die Fußbekleibung überhaupt parirt von bem ber Bottine ähnlichen Schuhe bes Bewohners ber Städte bis zu bem eisenbeschlagenen Bechschuh des Alpensteigers. In Graubunden fand ber Inspettor folche, die taum in den Tornifter gepactt werben konnten. Das zweite Paar fehlt noch häufig; in Glarus schien baffelbe fogar bei Ginigen entlehnt zu fein, ba es bem Mann nicht paßte. Stiefel und Salbstiefel kommen fehr viel vor. Die Diftinktionszeichen bagegen gaben wenig zu Bemerfungen Unlag.

Die Instruktion in der Soldatenschule hat im Allgemeinen Fortsschritte gemacht und läßt den Einfluß der Instruktionsschule in Thun bereits fühlen. In den Kantonen, die Bezirksinstruktoren haben, geben sich noch böse Angewohnheiten kund, die erst längere Uebung verschwinden machen kann. Der Stellung mit und ohne Gewehr und der Haltung des Mannes überhaupt wird nicht überall die nöthige Ausmerksamkeit geschenkt. Der Marsch entbehrt hie und da noch der nöthigen Lebhaftigkeit. In Glarus ist der Laufschritt gar nicht eingeübt. Die Feuer sind im Allgemeinen befriedigend; doch bleibt immerhin das zu hohe Anschlagen ein Hauptsehler. Auch wäre bei vielen Korps ein sicheres Marquiren der Tempo's durch die kommandirenden Ofstziere wünschbar. Der Pelotonsschule wird die nöthige Ausmerksamkeit geschenkt. In Luzern und Grausschule wird die nöthige Ausmerksamkeit geschenkt. In Luzern und Grausschule wird die nöthige Ausmerksamkeit geschenkt. In Luzern und Grausschule wird die nöthige Ausmerksamkeit geschenkt. In Luzern und Grausschule wird die nöthige Aussmerksamkeit geschenkt. In Luzern und Grausschule wird die nöthige Aussmerksamkeit geschenkt.

bunden erlaubt man fich noch (wenn auch unbedeutende) Abweichungen bom Reglemente. Bei ber Baitaillonsschule flagen bie meiften Insvefto= ren über ben Mangel an ber nöthigen Rube im Glieb und ber Brägifion in ben Richtungen, namentlich auf die Mitte. Der leichte Dienft gewinnt von Jahr zu Jahr mehr Boben; boch fennt die Mannschaft die Wich= tigkeit ber Benutung beckender Terraingegenstände noch nicht binlänglich, und einzelne Offiziere migbrauchen ben Jägerruf burch allzu vieles "Sorn= Schaffhausen hat in Diesem Unterrichtszweige wenig geleiftet. Das Bajonettgefecht ward in Burich, Bern, Lugern, Solothurn, Bafel-Stadt, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau mit mehr und weniger Erfolg geubt. Auch Teffin hat bamit begonnen. Doch wird nicht überall bas eibg. Reglement angewendet, fondern (wie in Bafel und Aargau) die von Major Sindenlang verfaßte "Unleitung zum Bajonettgefecht." Das Bielschießen wird mehr genbt als fruher; boch find einzelne Rantone, wie Glarus, wo nicht einmal Exergierpatronen verabfolgt murben, noch fehr im Rudftand. Der innere Dienst ift gut, namentlich wo bie Truppen kafernirt find. Der Feld = und Sicherheitsbienst ift noch nicht auf der munichbaren Stufe ber Ausbildung; jedoch ift fur biefen wich= tigen Unterrichtszweig manches geschehen. Die Truppen erkennen feine große Bedeutung, und machen fich mit Gifer und Borliebe an die Gin= übung beffelben. Die Disziplin mar mit außerft wenigen Ausnahmen meisterhaft. Bebeutenbere Straffalle famen nicht vor. Die Straffompe= tengen follten burchweg energischere Unwendung finden.

Bezüglich der Reinlichhaltung der Kleidung und Bewaffnung wers den die Kantone und Inspektoren bei jedem Anlaß zur schärssten Kontroslirung der Fehlbaren ermahnt. Es hat auch diese unablässige Sorge bereits merkliche Früchte getragen.

Die Offiziere entsprechen im Allgemeinen ben Forberungen, die billigermaßen an sie gestellt werden können. Das Reiten der Stabsoffiziere
läßt noch manches zu wünschen übrig. In den Kantonen, die viele Spezialwaffen stellen, ist oft ein Mangel an tüchtigen Offizieren fühlbar.
Vielen, namentlich in den kleinern Kantonen, wäre mehr Energie zu wünschen. Schwhz hat mehrere Unterlieutenante bredetirt, die noch gar keine
Instruktion genossen hatten. In vielen Kantonen zählt die Reserve äußerst
tüchtige Offiziere, während in andern oft ganz junge Offiziere in die Reserve versetzt werden, aus keinem andern Grunde, als weil sie wenig
Kähigkeiten haben und man ihrer daher im Auszug los werden will.
Das höchst Unzweckmäßige dieses Versahrens springt in die Augen. Einerseits sei man streng bei ben Ernennungen, andererseits entlasse man Unbrauch= bare gänzlich. Von großem Vortheil ist ber in einigen Kantonen prakti= zirte Unterricht im Kommando. Für die Aspiranten wird mehr gethan, als früher, Glarus schickt die seinen in die Schulen von Zürich.

Die Unteroffiziere, voraus die jungern, sind oft mit ihren Verrich= tungen noch nicht hinlänglich vertraut.

Die Spielleute sind im Allgemeinen ordentlich; in einigen, nament= lich größern Kantonen, auf einem sehr befriedigenden Standpunkte.

Die Inspektoren ohne Ausnahme ertheilen den Scharsschüßen und der Infanterie das Zeugniß, daß sie kampffähig seien. Indessen läßt es sich nicht verkennen, daß noch manche Uebelstände zu beseitigen sind, bes vor unsere Infanterie und Scharsschüßen den Grad der Ausbildung erzeicht haben, der von ihnen billigerweise gefordert werden darf. Wir dürsen aber die Hoffnung aussprechen, daß es unsern Bemühungen, vereint mit den Unterstügungen der Herren Inspektoren und dem allerwärts guten Willen der Kantonalmilitärbehörden, gelingen werde, von Jahr zu Jahr größere Fortschritte zu erringen und eine Infanterie heranzubilden, die mit Recht als der Kern der schweiz. Bundesarmee betrachtet werden darf.

Der Stand der Arbeiten für die trigonometrische Vermes= sung und den Stich der Karte der Schweiz ist auf 31. Dezem= ber 1852 folgender:

Es murden ausgeführt:

Stich.

Blatt IX. Das Terrain von zirka 3 Sektionen.

(Jedes Blatt ift in 16 Sektionen eingetheilt.)

" XII. Die Büge und bie Schrift einer Sektion.

" XIV. Die Schrift von 4 Sektionen.

" XV. Das Terrain bes Restes bes Blattes.

" XVIII. Die Züge und Schrift von 2 und das Terrain von 2 Seftionen.

" XX. Züge und Schrift einer Sektion und bas Terrain zweier andern.

Vermessungen.

Blatt XIX. Ein Theil des Kantons Uri.

" XX. " " " Braubunden.

"XXIV. " " " " Sessin.

Eine in ber Kanzlei des schweizerischen Militarbepartements sich vorfindende kolorirte Uebersicht ber vollendeten und begonnenen Arbeiten gibt über den Stand derselben nähern Aufschluß.

Aus berselben erhellt, daß an alle 25 Blätter des Atlasses Hand gelegt ist, mit Ausnahme vom Blatt XIII, welches Gebietstheile der Kantone Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Tessin und Wallis umfaßt (Blatt I und Blatt XXV enthalten keine Gebietstheile der Schweiz, sondern nur Titel und Höhenangaben). Die Blätter X und XV können als vollendet betrachtet und nächstens ausgegeben werden. Im Laufe des künstigen Jahres wird man sich mit der Bollendung der Blätter XX und XXIV beschäftigen und mit der Aufnahme des Blattes XIX beginnen, dessen Triangulation beinahe vollendet ist.

Für die Aufnahme ber noch rückständigen Gebietstheile des Kantons Bern ist nach eingeholtem Gutachten und Vorschlag des Direktors der Karte, Frn. General Dufour, mit bortiger Negierung ein Vertrag versahrebet worden, der im Laufe des Jahres 1853 den kompetenten Vehörsben zur Natisifation vorgelegt werden wird.

Auch der h. Stand Luzern hat sich mit einem der Aufgabe gewach= senen Ingenieur über die Aufnahme seines Kantonsgebiets verständigt, so daß nun diese Arbeit auch im Kanton Luzern begonnen werden kann.

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 27. August murde ein von dem mürtembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorsgeschlagener Austausch der Blätter des schweizerischen Atlasses gegen die Karte des Königreichs Würtemberg genehmigt, und so weit die Blätter des Atlasses bis jest erschienen sind, in Vollzug gesetzt.

Der von ben beiden h. Räthen bewilligte Kredit für Versuch ber Aufnahme einer Etappenkarte wurde im Laufe dieses Jahres verwenstet. Das Resultat ist ein in jeder Hinsicht günstiges, und es wird nun auch dieser Angelegenheit eine ihrer Wichtigkeit entspechende Folge gegesben werden.

Von den Umgebungen Thuns, wenn gleich sie so vielfältig zu Militärübungen und namentlich zu Nebungslagern benutt worden sind, existirten keine genauen Pläne, was das schweizerische Militärdepartement veranlaßte, den Lehrer der Strategie und Taktik und des topographischen Zeichnens, Hrn. Prosessor Lohbauer, mit der Aufnahme einer Karte des Manöbrirgebiets und der eidg. Allmend von Thun zu beauftragen. Diese Karte ist vollendet, auf Stein gezeichnet, und hat während des 14. eidg. Uebungslagers bereits gute Dienste geleistet.

1) Pensionen, welche in Folge §. 105 des allgemeinen Militär= reglements von 1817 bis 1845 ausgerichtet wurden.

Wie schon der lettjährige Geschäftsbericht auf Seite 311 bemerkt, wurde der vom Bundebrath vorgelegte Bericht und Antrag über die Restisson der in Folge des Sonderbundsseldzuges aufgestellten Benstonsklafssen, gestützt auf die Arbeiten der im Jahr 1850 niedergesetzten Kommission eidg. Stabsossiziere, von der hiefür vom h. Nationalrath ernannten Kommission schon im Jahr 1851 in Betracht genommen, hingegen nicht zu Ende berathen.

Diese Kommission befaßte sich während der Sitzungen des Jahres 1852 wiederholt mit der fraglichen Revision, ohne daß tiese Angelegensheit jedoch dem Entscheide der Bundesversammlung vorgelegt worden wäre. Inzwischen erließ diese h. Behörde unterm 7. August 1852 das Bundesgeset über die Pensionen und Entschädigungen der im eidg. Mislitärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen, laut dessen Art. 16 alle Beschlüsse, betreffend die Bewilligung, Veränderung oder Zurückzieshung einer Pension oder anderweitigen Entschädigung vom Bundesrathe gefaßt werden sollen. Die nächste Folge der Erlassung dieses Gesetzes war die Zurückweisung der sämmtlichen Pensionsakten an den Bundesrath.

Wenn nun auch die nationalräthliche Kommission die Ergebnisse ih= rer Berathungen der Bundesversammlung nicht vorlegte, so hielten wir doch für angemessen, benselben bei der endlichen sachbezüglichen Schluß= nahme möglichst Rechnung zu tragen, was denn auch in unsern Sigungen vom 5. November und 1. Dezember 1852 geschah, an welch' beiden Tagen die Klassiszirung der Pensionen pro 1853 besinitiv reglirt und dem Finanzdepartement zur Bollziehung überwiesen wurde.

2) Penfionen, welche unter die Bestimmung bes Art. 101 ber eibg. Militärorganisation fallen.

Der Art. 101 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation schreibt vor, daß Militärs, welche im eidg. Dienste verwundet oder verstümmelt werden, und die Wittwen und Waisen oder andere hülfsbedürftige Sinsterlassene von Gefallenen, je nach ihrem Vermögen, eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung erhalten sollen.

Die nähern Bestimmungen find einem Gesetze oder befondern Be= schluffen der Bundesversammlung vorbehalten.

Mittels Schlußnahme vom 23. Dezember vorigen Jahres lud ber Nationalrath den Bundesrath ein, einen sachbezüglichen Gesetzvorschlag einzureichen. Bereits unterm 3. Jänner ernannte derselbe zu diesem Behnfe eine Kommission, bestehend aus ben Herren Oberstriegskommissär Abys (Vorstand), Oberseldarzt Dr. Flügel, Dr. Rüttimann von Zürich, Justiz= beamter mit Oberstenrang, Divisionsarzt Dr. Brenner von Basel und Artilleriestabsoberlieutenant Wenger von Lausanne. Der daherige Gesey= entwurf gelangte dann an den Bundesrath, kam während der ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung zur Behandlung und wurde am 7. Ausgust 1852 zum Gesetz erhoben.

Bufolge Art. 17. dieses Gesetzes liegt die Vorberathung aller auf das Pensionswesen Bezug habenden Beschlüsse unter der Leitung des eidg. Militärdepartements einer von dem Bundesrathe jeweilen auf die Amtsdauer von drei Jahren zu ernennenden Kommission ob, welche aus dem Obersteldarzt, einem Divisionsarzt und drei andern Offizieren besteht.

In Bollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung ernannte der Bundesrath unterm 15. November, als die vier letzten Mitglieder dieser Kommission: die Herren eidg. Oberst Siegfried von Zosingen, Artilleriestabsoberstlieutenant Delarageaz in Lausanne, Oberstlieutenant Venz in Zürich und Divisionsarzt Dr. Wieland von Schöftland. Die Arbeiten dieser Kommission werden im nächstjährigen Rechenschaftsberichte zur Sprachekommen.

Einem penfionirten Offizier von Bern wurde, auf Antrag des Obersfeldarztes, für eine in Folge seiner Wunde nothwendige Badekur eine Beisteuer von Fr. 250 bewilligt.

Herr Oberfeldarzt Dr. Flügel in Bern überfandte dem schweizerischen Militärdepartement 150 Exemplare seiner Melation über den Gesundheits= dienst bei der eidg. Armee im Feldzug von 1847 und 1848, deren Ertrag nach dem Wunsche des Gebers der Invalidenkasse zufallen soll.

,		122	٠ ٧									U			1000	
	Im	Budge	et fi	ir 18	52	wur	den	für	u	nter	hali	b	er	F e	stung	swerke
ausg			•	•	•	•	•	٠	•	•	•	•	٠	٠	Fr.	6,000
Für	Mei	ubauten	•	•		•	•	•	•	•	•	•	٠	•	"	6,000
															Fr.	12,000
	Die	ese wur	den	verti	eilt	wie	fol	gt:							~ ~	
Für	die	Werfe	bei	Aar)	berg		•	•	•	•	•	•	•	•	Fr.	550
"	11	"	#			ona		•	•	•	٠	•		•	"	800
#	11	"	11	Luz	ienf	teig	•	•	•	•	•	•	•	•	"	9,050
#	"	"	"	St.	M	oriz	und	G	onl	00	•	•	•	٠		1,600
															Fr.	12,000
															30*	

Ueber bie Berwendung dieser Summen wird Folgendes bemerkt :

A. Aarberg.

Im Frühjahr wurden die Beschäbigungen, welche die Wassergröße im September 1851 verursachte, vollends hergestellt. Im September 1852 beschädigte der Strom die Schanzen und den Brückenkopf neuerdings, und auch am Werke bei Bargen fand ein Erdrutsch statt. Wegen der vorgezrückten Jahreszeit und weil während derselben stattsindende Bauten gewöhnlich wenig Haltbarkeit erlangen, wurden diese Reparaturen auf den Frühling 1853 verschoben.

B. Bellinzona.

Die Regenguffe bes Augustmonats 1851 hatten die Lunetten B und C und die Redoute D stark beschädigt. Im Laufe des Jahres 1852 wurs ben sie wieder hergestellt und befinden sich dermalen in gutem Zustande.

C. Luzien steig.

Bebeutender waren die Arbeiten auf diesem Gränzpunkte. Es wurde nämlich hiefür bestimmt :

a. Unterhalt.

Neue Bebachung ber Kaferne	Fr.	927. 39							
Unterhalt im Allgemeinen, Direktion u. Ueberwachung .	"	666. 67							
Bur Bollenbung ober Berbefferung bes Blochaufes									
E ober M	"	1,455. 94							
b. Neubauten.									
Versetzung bes Blockhauses S	"	3,478. 26							
Wollendung bes Blodhauses N	"	1,275. 36							
Bau einer krenelirten Mauer mit Thor für Schlie=									
gung bes Weges von ben Werken bei Luzien=									
steig bis auf ben Fläscherberg	11	304. 35							
Um am Blockhaus E oder M verwendet zu werden .	"	942. 03							
_	Fr.	9,050. —							

Während bes Betriebs diefer Arbeiten ereigneten fich aber Zwischen= fälle, die Abweichungen in diefem Budgetansatze nöthig machten. Wir lassen sie hier folgen:

Die krenelirte Mauer kam auf Fr. 829. 40 zu stehen. Diese Mehrausgabe rührt baber, weil um eine gehörige Basis legen zu können, die Wegsprengung großer Felsmassen nöthig warb. Die neue Bedachung der Kaserne wurde, mit Bewilligung des schweiszerischen Militärdepartements, nicht ausgeführt, weil eine Masse vom Falkniß herunter gerutschten Gerölls sich über dieselbe geworfen hatte. Es wurde daher eine neue Kaserne auf einem Punkte ervaut, der von solchen Felsstürzen gesichert und auch hinsichtlich der Vertheidigung günsstiger gelegen ist. Neben diesen beiden Vortheilen hat die neue Kaserne noch den dritten Vortheil, daß nämlich in derselben bequem 3 Kompazgnien untergebracht werden können, während die ältere nur Naum sur eine Kompagnie hatte.

D. St. Moriz und Gondo.

Ueber diese Werke ist von Seite bes Direktors, ungeachtet aller Mah= nungen, fein Bericht eingelangt.

Die Plane über die fammtlichen der Eidgenoffenschaft zugehörenden Festungswerke, so weit sie nicht in den Sänden der Direktoren sind, lie= gen im Planarchiv bei der Verwaltung des eidg. Materiellen.

Die Mängel und wünschbaren Verbessungen auf den verschiedenen Waffenplätzen sind in diesem Berichte jeweilen bei den betreffenden Schu-len berührt worden. Es bleibt uns daher hier nur noch übrig, über den Hauptwaffenplatz, die Allmend bei Thun, einige Aufschlüsse zu ertheilen.

Das schweizerische Militarbepartement murbe mahrend bes Jahres zu wiederholten Malen bon ber bernerischen Finangbirektion um kaufe= weife Uebernahme ber biefem h. Stand in Thun zugehörenden Militar= gebäude angegangen, wofür ber Betrag ber Grundfteuerschatung (Fr. 41,475 a. 2B.) verlangt murbe. Daffelbe lehnte aber jedes Gintreten ab, bis die Frage, ob ein Neubau ftattfinden, ober die alte Raferne ange= fauft und nur erweitert merden folle, von ber fompetenten Behörde ent= schieben fein murbe. Sierauf verlangte aber bie Finangbirektion von Bern, bag über die Benutung fraglicher Gebäude bis zur Erledigung ber Rafernenhaufrage ein Miethvertrag abgeschloffen werbe. Das eibg. Militar= bepartement antwortete hierauf: Alle es fich f. 3. barum gehandelt habe, bie eibg. Militärschule zu errichten, hatten mehrere Rantone auf die Ehre, bieselbe bei fich aufzunehmen, Anspruch gemacht und unentgeloliche Gin= räumung ber erforderlichen Lofalitäten zur Unterbringung ber Truppen anerboten. Unter biefer Bedingung habe bamals ber h. Stand Bern ben Vorzug erhalten. Diefes Berhältniß habe benn auch feit 33 Jahren bestanden, ohne bag an eine Aenderung gebacht worden fei. In wiefern

nun die etwas veränderten Militäreinrichtungen den h. Stand Bern berechtigen dürften, dasselbe zu ändern, wolle man jett nicht entscheiden.
Man erinnere nur an das bisher bestandene Verhältniß und gewärtige,
welche Forderungen der h. Stand Bern für die Zukunft zu stellen gebenke. Die bernerische Behörde erwiederte sodann unterm 6. Dezember
1852, ihre Forderung betrage jährlich Fr. 1659. a. W., als Zins à
4% des Betrags der Grundsteuerschatzung, nebst Uebernahme sämmtlicher
Reparaturen auf Kosten der Eidgenossenschaft. Die weitern Verhandlungen über diese Angelegenheit fallen in den Bereich des nächstährigen
Rechenschaftsbrichtes.

Bezüglich ber bereits erwähnten Kasernenbaufrage beschloß der Bunsbestath unterm 9. Juli, diese Angelegenheit behuss Vervollständigung der Alten, d. h. Beibringung von technischen Gutachten sowohl, als einsläßlichen Kostenberechnungen, Baubeschreibungen 2c., so wie überhaupt zu näherer Prüsung der militärischen und architektonischen Rücksichten gemeinssam durch das Posts und Baus und das Militärdepartement behandeln zu lassen. Bereits unterm 9. gleichen Monats wandte sich letzteres an ersteres, um die Sache sosort in Angriff nehmen zu können, und erhielt unterm 31. Juli die Antwort, es scheine vor Allem nothwendig, ein Programm auszustellen, mit vollständiger Angabe der Käumlichkeiten, welche der Zweck der projektirten Kaserne erheische. Für die Beibringung eines technischen Gutachtens wurde Fr. eidg. Oberst Stehlin von Basel vorgeschlagen, der dann hinwieder 2 weitere Sachverständige zur Ausarbeistung der Kostenberechnungen, Baubeschreibungen 2c. vorzuschlagen has ben sollte.

Hiermittelte bereits unterm 1/13. September das gewünschte Programm, mit dem Beifügen, daß das zur Kaserne gehörige Zeughaus wenigstens einen Flächenraum von 50,000 Duadratsuß enthalten sollte. Hierauf wurden von Herrn Oberst Stehlin die Herren Ingenieure Wolff von Zürich und Franel von Vivis als weitere Sachverständige beigezogen, und auf den 18. Oktober eine Expertise auf Ort und Stelle angeordnet, bei welcher das Militärdepartement auch den Herrn Architekt Funk von Midau beizog. Die weitern Verhandlungen hierüber fallen ebenfalls in das Jahr 1853.

Der Stand Bern besaß zwei Stallbaracken, die er bei frühern lebungs= lagern jeweilen der Eidgenossenschaft um einen billigen Zins überließ. In Folge der neuen eidg. Militärorganisation waren ihm dieselben nicht mehr nothwendig, und er bot sie daher der Eidgenossenschaft zum Kause an. Der Bundedrath genehmigte den daherigen vom Militärdepartement entworsenen Vertrag und bezahlte nach demselben für diese zwei, je 20 Pferde sassenden Baracken, eine Summe von Fr. 1460 a. W. Dieselben wurden herwärts des Polygons an den Pontonsschopf anlehneud aufgesstellt und untermanert. Außer der Schulzeit werden sie zur Unterbringung von Geräthschaften benutzt. Auch die Generalstabsbaracke wurde herwärts des Polygons aufgestellt, und zwar so, daß letztere die vierte Seite des durch den Pontonsschopf und die beiden Stallbaracken gebilzdeten Vierecks formirt und auf ihren beiden Seiten den hinlänglichen Raum für den Durchpaß der Pserde und Fuhrwerke frei läßt.

Die Gebäulichkeiten im Polygon, als: ein Feuerwerkergebäude, ein Wachthaus, ein Geräthschafts = und Munitionsmagazin, wurden in der ersten Hälfte des Jahres fertig und konnten während des eidgenössischen Uebungslagers der Parkverwaltung zum Gebrauche überlassen werden. Die Vorhalle des Feuerwerkgebäudes wurde statt mit Kieseln mit Us = phalt belegt und im Munitionsmagazin die Einrichtung getrossen, daß Theil desselben für die Schule benutt und der andere zur Ausbewahrung eidg. Reservemunition verwendet wird. Auch der Sodbrunnen im Polygon mußte tieser gelegt werden, um auch im Frühjahr, wenn der Schnee auf den Hochgebirgen noch nicht geschmolzen ift, mit Wasser versehen zu sein.

Die sämmtlichen durch den Schanzbau seit mehreren Jahren aufgesbrochenen Terrainstellen wurden, namentlich mit Rücksicht auf das Uedungszlager, ausgeebnet, dagegen durch die Schulmannschaften auf dem an der rechten Seite der Straße gelegenen Theile der Allmend, gegenüber der bereits bestehenden, eine zweite Lunette aufgeführt. Auch wurde der Weg von der Straße zum Bolygon, der bei nasser Witterung in Folge des vielen Betretens und Besahrens oft buchstäblich ungangbar war, mit einem Steinbett und doppelter Bestesung versehen. Es dürste an der Zeit sein, die nämliche Vorsehrung auch bezüglich des Parkplazes zu treffen, indem die Fuhrwerke, die oft Monate lang allen Einstüssen der Witterung ausgesetzt bleiben, auf dem lockern Boden oft mehrere Zoll tief einsinken und deßhalb in Schaden kommen müssen.

In den Küherhütten wurden die obern Räume mit Dielen belegt und mit Fenstern und Thuren versehen, so daß sie nun für Aufbewah= rung der Heu= und Strohvorräthe benutzt werden können.

Inspektion über bas Materielle und die Munition ber Kantone, wie sie im Art. 81 des Gesetzes über die eidg. Militärorgani=

sation vorgesehen sind, wurden nicht vorgenommen, weil mehrere ber wesentlichsten Bundesgesetze erst kürzlich erlassen oder in Arbeit genommen worden sind, und daher alle Kantone theils mit ihren künftigen Leistungen noch nicht vollständig bekannt, theils in totaler Nevision ih= res Wehrwesens begriffen waren.

Der Art. 134 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 bestimmt: "Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidg. Militärorganisation und den den Kanstonen obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, und mussen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden."

Aus dieser gesetzlichen Vorschrift folgt, daß alle Militärversassungen der Kantone einer mehr ober weniger weit gehenden Revision unterworsen werden mussen. Es haben dann auch im Laufe dieses Jahres diese Revision vorgenommen und ihre neuen Militärgesetze zur vorgeschriebenen Prüfung eingesandt:

Die h. Stände Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Appenzell A.=Rh., St. Gallen, Graubunden, Aargan und Neuenburg.

Von biefen konnten, als mit der eidg. Militärorganisation im Einstlang stehend, genehmigt werden: bie Militärgesetze ber Kantone Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen und Aargan.

Nachdem einigen mehr ober weniger wesentlichen Ausstellungen bes Bundesrathes Rechnung getragen worden war, erhielt bessen Sanktion auch die Militärorganisation des Kantons Neuenburg.

Die übrigen wurden, mit den Bemerkungen des Bundesrathes begleitet, den resp. Kantonsregierungen zuruck gesandt, mit der Einladung, die den eidg. Vorschriften widersprechenden Bestimmungen derselben abzuändern.

Dem schweizerischen Militärbepartement war zufällig zur Kunde gefommen, daß auch der h. Stand Genf ein revidirtes Gesetz über die Militärorganisation erlassen habe. Dem zufolge fragte er unterm 21. Mai die Militärbehörde dieses h. Standes an, wie es sich mit dieser Sache verhalte, und erhielt dann wirklich ein Exemplar dieses Gesetzes zugeschickt, das unterm 28. Juli dem Inspektor des IX. Kreises zur Begutachtung übermittelt wurde. Auch diese Militärorganisation enthielt eine Anzahl Bestimmungen, die der eidg. Militärorganisation zuwider waren, und wird daher auch erst im Jahr 1853, nachdem dieselbe redressirt sind, sanktionirt werden können. Am 31. Dezember 1852 waren also mit Eingabe ihrer revidirten Kantonalmilitärorganisationen noch im Mückstande die h. Stände Luzern, Uri, Schwyt, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Basel=Stadt, Basel=Land=schaft, Schaffhausen, Appenzell J.-Rh., Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis.

Von ber h. Bundesversammlung wurde am 7. August 1852 erlaf= sen: bas Gesetz über die Pensionen und Entschädigungen ber im eibg. Militärdienste Verunglückten ober ihrer Angehörigen.

Der Bundesrath erließ, auf Vorschläge des schweizerischen Militär= bepartements:

- a. am 20. Februar 1852 ben Beschluß, betreffend ben Eintritt ber Cabres in die eidg. Militärschulen;
- b. am 24. März 1852 den Beschluß, betreffend den Tarif über die Entschädigungen für das von den Kantonen zum Gebrauch in den eidg. Militärschulen zu leihende Kriegsmaterial;
- c. am 27. August 1852 bas Reglement über Bekleidung, Ausruftung und Bewaffnung bes schweizerischen Bundesheeres;
- d. am 26. November 1852 die Instruktion für den eidg. Kriegestommissär auf dem Waffenplat Thun.

Das schweizerische Militärbepartement hat mit Vollmacht bes schweis zerischen Bundesrathes aufgestellt :

unterm 21. März eine revidirte Instruktion für den Sanitätsbienst bei ben eidg. Instruktionsabtheilungen;

ein Berichtsformular fur bie abzuhaltenben Inspektionen;

die Uebersichten der von Kantonen zu stellenden Kontingente an Bersfonellem und Materiellem, nach Maßgabe des Gesetzes über die Beiträge der Kantone und der Gidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheer, vom 27. August 1851.

Bur balbigen Berausgabe find borbereitet :

- a. die Verordnung über die Numerirung der verschiedenen taktischen Einheiten des schweizerischen Bundesheeres;
- b. die Verordnung, betreffend die Legirung, die Untersuchung und Erprobung der Geschützöhren im Allgemeinen, so wie die Maße der Haubigen;
- c. die Verordnung über bas Verhältniß, nach welchem die verschie= benen Schufarten für die zum Bundesheere zu liefernden Geschütze bereit zu halten und zu verpacken sind;
 - d. Die Verordnung über Einführung ber Raketenbatterien;

- e. der revidirte vierte Theil des Exerzierreglements für die eidg. Artillerie, enthaltend die Batterieschule, zu versuchsweiser Einführung;
- f. eine Einleitung für die Frater, bezüglich ber Behandlung und bes Transports von Verwundeten, mit Abbildungen;
- g. die französische Ausgabe ber Instruktion für die Bedienung ber Gebirgshaubigen.

Die hier angeführten Berordnungen wurden

jene sub a am 4. Märg 1853

bom Bunbesrathe genehmigt.

Die Revision des allgemeinen Dienstreglements ist noch nicht be= endigt.

Der mit einer Revisson und gleichmäßigen Bearbeitung ber Trompeterordonnanz für alle Wassen beauftragte Herr Kapellmeister Lüthard in Bern machte behufs der Bergleichung der deutschen und französischen Ordonnanzen eine Reise in die Rheingegenden. Das Ergebniß seiner Arsbeiten liegt vor und wird nächstens einer definitiven Prüfung unterworfen werden.

Auch bezüglich ber Revision ber Anleitung zu bem so wichtigen und so lange vernachläßigten Bajonettsechten sind verschiedene Schritte gesthan und von einzelnen Offizieren verdankenswerthe Arbeiten über diesen Gegenstand eingegeben worden. Die Erledigung desselben mußte aber noch verschoben werden.

Die Herren Inspektoren des Genie und der Artillerie und die Oberssten der Kavallerie und Scharfschützen sind eingeladen worden, ihre Anssichten über die Art und Weise der Instruktion der überzähligen Korps (Art. 77 der eidg. Militärorganisation) zu eröffnen.

Der Verwalter bes Materiellen ift mit der Vorlage eines Reglements über die Reihenfolge der Inspektionen über das Materielle und die Musnition der Kantone beauftragt (Art. 81 der eidg. Militärorganisation).

Es sei nun noch vergönnt, der Geschäftssührung des schweis zerischen Militärdepartements und der Kanzlei und des Umfangs derselben Erwähnung zu thun. Alle einlangenden Korrespondenzen, Prostokollauszüge des Bundesrathes u. s. w. werden am Tage ihres Einstreffens in der Eingangskontrole notirt und in der Regel auch vermittelst eigenhändiger Berfügung bes Vorftehers bes Departements erlebigt, ober bem betreffenden berichterstattenben Beamten zugewiesen. Letteres findet bei allen vorkommenden Geschäften ftatt, die auf die Militartechnik, bas Spezielle einer Waffe, die Justigpflege, die Berwaltung, ben Gesundheitsbienft u. f. w. Bezug haben, und worüber in Folge Zwischenverfügung bes Departe= mentschefs bas Gutachten ber betreffenden Beamten, nämlich ber Infpet= toren bes Genie und ber Artillerie, ber Dberften ber Ravallerie und ber Scharfichugen, der eilf Inspektoren ber Infanterie und Scharfichugen, bes Oberauditors, Oberfriegskommiffars, Oberfelbargtes und Berwalters bes Materiellen, eingeholt werben. Sind biese eingelangt, so folgt die Hauptverfügung bes Departements, die in ber Ausgangskontrole vorge= merkt, bei Fällen bon einiger Bedeutung im Protofoll eingetragen, burch bas Sekretariat sofort expedirt und im Korrespondenzbuch wörtlich ein= getragen wird. Im Jahr 1852 find an Korrespondenzen eingelangt 3273 Nummern. Dabei ist nicht inbegriffen bie Korrespondenz ber Kanglei, die sich durchschnittlich auf 300 bis 400 Nummern beläuft, und meift we= niger wichtige Auskunftertheilungen an Offiziere, Lieferanten von Waffen, Ausruftungsgegenftanben u. f. w. beschlägt. Ferner bezeichnen wir als die hauptfächlichsten eingelangten Geschäftsgegenstände:

Die von den Oberinstruktoren der betreffenden Waffen zu entwers den Unterrichtspläne für Abhaltung der verschiedenen eidg. Militärschulen, die Berichte der Kommandanten und der Inspektoren derselben, die Spezialbudgets für die außerordentlichen Ausgaben jeder Militärschule, die fünftägigen Situationsrapporte aller Schulen und Wiederholungskurse, die Instruktionspläne für die Uebungen der Infanterie und Scharsschützen in den Kantonen, die Auszüge aus den Protokollen der Situngen des Bundesrathes, an der Zahl 230.

Vom schweizerischen Militärdepartement dagegen sind erlassen wors den 4050 Schreiben an Behörden, Offiziere und Privaten. Darunter sind nicht inbegriffen die Berichte über zu erlassende Gesetze und Verord=nungen und die daherigen Dekretsentwürfe, die Generalbesehle, Unter=richtspläne und Budgets der außerordentlichen Ausgaben für die eidg. Militärschulen, mit Einschluß jener für das vierzehnte eidg. Nebungs=lager; die Berichte über Inspektionen der Infanterie und Scharsschützen an die betreffenden Kantone und die weitläusigen und mit großen Schwie=rigkeiten verbundenen Kombinationen über die Vertheilung der Truppen auf die verschiedenen Wassenplätze und die chronologische Auseinanderfolge der eidg. Militärschulen, Das Protokoll weist an Hauptversügungen die

Bahl von 815 auf. Vorträge an den Bundesrath wurden ausgefertigt 306, und Marschbefehle an Korps und einzelnen reisende Militärs 355.

Die große Zahl ber eingelangten Dispensationsgesuche ber zu Schusten und Wiederholungstursen kommandirten Offiziere, die von verschies benen Kantonen gewünschten Abänderungen im ursprünglich angeordneten Mannschaftsbestand der Schulen, die Ablösungen von Cadresmannschaft und namentlich der Arbeiter, der Pensionss und Unterstützungsgesuche, die Auskunftsertheilungen über Erlassung von Gesetzen, Ordonnanzen, Verordnungen — vor Allem des Kriegsreglements — die weitläusigen Ausschlüsse über die Anwendung und Vollziehung von Militärgesetzen, die Verhandlungen mit Kantonsregierungen über den Umfang ihrer Bunsbespslichten, bezüglich auf den Unterricht der Insanterie und Scharsschüßen und ähnliche oft sehr viel Zeit in Auspruch nehmende Korrespondenzen, können hier nur andeutungsweise berührt werden.

Einer besondern Erwähnung verdienen hier die von den sämmtlichen Offizieren der verschiedenen Abtheilungen des eidg. Stabes einverlangten Ausweise über ihre geleisteten Militärdienste, sei es im In= oder Ausland, im eidgenössischen oder kantonalen Dienste, bei Bewaffnungen oder Un= terrichtskursen. Diese Maßregel hatte den Zweck, eine Kontrole anfertigen zu können, durch welche eine übersichtliche Darstellung der Leistungen eines jeden Offiziers und die Möglichkeit einer annähernden Beurtheilung ihrer Verwendbarkeit gewonnen wird. Diese Kontrole ist mit wenigen Ausnahmen vollständig und wird nun stetsfort gehörig nachgetragen werden.

Der Vorsteher bes Departements prästdirte die Kommission für Ersörterung der Frage der größern Truppenzusammenzüge, wohnte wiederholt den Arbeiten und Versuchen der Artilleriekommission bei, besuchte den Lehrkurs der Infanterieinstruktoren in Thun und das vierzehnte eidgenössssische Uebungslager, und inspizirte die Räumlichkeiten auf dem Wassensplatz Colombier.

Das Ranzleipersonal bestand aus einem Sekretär, drei Gehilfen und einem Kopisten. Der Abwart, der in den (freilich seltenen) freien Augenblicken mit Kopiaturen aushilft, beforgt nebst der Bedienung der Kanzlei auch noch die Büreaux des Oberkriegskommissärs und des Verswalters des Materiellen. Dem letztern wurde statt eines gewöhnlichen Kopisten ein Gehilfe beigegeben, um die sich stets mehrenden technischen Gutachten, Zeichnungen, Berechnungen u. s. nowohl für die Kanstone als die Eidgenossenschaft ausarbeiten zu helfen.

Um Schluffe biefer Abtheilung feines Geschäftsberichts fann ber Bundesrath nicht umbin, auf die Schwierigkeiten aufmerkfam zu machen, mit benen bie Militarverwaltung in Sinficht bes Ginhaltens ber bubge= tirten Kredite zu fampfen hat. Wir find nämlich in einer Uebergangs= periode aus der alten in die neue Militarorganisation begriffen, in Folge welcher es nothwendig wird, ben nicht unbedeutenden Zuwachs der Armee zu organistren und zu unterrichten. Durch bie Bestimmung, bag ben Rantonen vier Jahre geftattet feien, die neuen Rorps zu errichten, wurde ber eibg. Militarberwaltung bie Einwirfung auf bas Wieviel ber jahr= lich zu instruirenden neuen Truppen entzogen und den Kantonen anheim gegeben, in der Weise, daß sie die neuen Korps eben fo gut im ersten als im letten, oder den dazwischen liegenden Jahren instruiren laffen tonnen. Da nun ber jährliche Voranschlag auf bie orbentlichen Ausga= ben berechnet ift, fo tritt in Folge jenes Momentes ber llebelstand ein, daß Kantone in einem gegebenen Verwaltungsjahr bedeutend mehr Trup= pen inftruiren laffen, ale worauf bas Budget berechnet ift. Daraus läßt sich erklären, daß die Refrutenschulen nicht unbedeutend mehr als bie budgetirten Summen kosteten. Es wird bieser Uebelstand auch noch in fünftigen Jahren, bis fämmtliche neue Korps errichtet fein werben, mehr ober meniger ftatt finden.

Gine weitere Schwierigkeit in der Komptabilität, die in andern eidg. Werwaltungszweigen nicht vorkommt, liegt in der Organisation des Verswaltungswesens. Beinahe alle Kommissariatsbeamten, die auf den versschiedenen Plägen verwendet werden, wechseln alljährlich, weil dadurch gleichzeitig auch die Instruktion derselben besorgt wird. Daraus folgt aber der große Uebelstand, daß keine Geschäftsfolge sich bildet und alle Besehle und Instruktionen immer auss Neue ertheilt werden müssen, und dieselben dann auch verschieden aufgefaßt und bethätigt werden, was zu sehr vielen Korrespondenzen und Rügen aller Art Veranlassung gibt, ohne den Zweck einer formell ganz geordneten Komptabilität vollständig erreichen zu können. Dieser Uebelstand wird aller Anstrengung ungeachtet niemals ganz verschwinden.

Auch den Kommandanten der eidg. Militärschulen gegenüber ist es nothwendig geworden, bezüglich auf die außerordentlichen Ausgaben strenge Maßnahmen zu ergreifen. Nicht nur ließen sich einige beigehen, Anschaffungen ohne Autorisation ihrer Obern zu machen, sondern auch, entgegen dem ihnen ertheilten Generalbefehl, nicht für den gehörigen Erssatz verloren gegangener oder muthwillig beschädigter Gegenstände Seitens

ber Urheber zu forgen. Dieses bewog das Militärdepartement, einen Kom= mandanten anzuhalten, eine nicht unbedeutende Summe aus seiner Pri= vatkasse zu ersetzen und für alle Zukunft folgende Anordnungen zu treffen:

"Der Kommandant hat dem Oberinstruktor der Waffe einen Voran=
schlag über alle etwa erforderlichen außerordentlichen Auslagen einzusen=
ben, welch' letterer benselben mit seinem Gutachten begleitet und sofort
bem eidg. Militärdepartement zur eftstellung vorlegt.

"Alle Anschaffungen von bleibendem Werthe dürfen erst dann erfolgen, wenn die sachbezüglichen Rechnungen oder Bestellzettel durch ben Verwalter bes eidg. Kriegsmaterials gutgeheißen worden sind.

"Der Kommandant soll dafür sorgen, daß die vorräthigen, am Schlusse ber Schule nicht verbrauchten Materialien, wie z. B. Pulver, Munition, Scheiben, Holz, Schwellen u. s. w., ins eidg. Magazin abgeliefert wers den und daß dem Verwalter des Materiellen ein Rapport eingesendet werde.

"Berloren gegangene Effetten muffen erfett werben.

"Der Kommandant haftet perfönlich für den Ersatz derselben, wenn er die §§. 21 und 39 des Generalbesehls für Wiederholungskurse nicht gehörig und zu rechter Zeit, d. h. während der Dauer der Militärschu= len vollzieht."

Schweizerische Correspondenzen.

Unfer Sundenregister ist voll — d. h. wir bekennen uns schuldig, mehrere Nummern hindurch, diese Abtheilung vernachläßigt zu haben, allein wir hoffen durch dieses offene Geständniß auf ein mildes Urtheil. Einentheils drückte die heiße Julisonne und lockte mit dem verführerischen blauen Hinaus in's Freie', anderntheils nahm der amtliche Bericht des eidgenössischen Militärdepartements unsere Spalten in Besichlag, trot der kleinen Schrift, die wir gewählt hatten; wir glaubten jedoch mit der vollständigen Mittheilung dieses wichtigen Aktenstückes unseren Kameraden einen Dienst zu erweisen und werden dieses auch in künstigen Jahren thun, sollten sich nicht Stimmen dagegen erheben. Dieser Bericht gewährt jedenfalls einen Blick in unser gesammtes Wehrwesen und wenn wir über manche Einzelheiten nicht sehr erbaut sein können, so dürsen wir doch freudig gestehen: es geht vorwärts und das ist das Beste. Ja es geht vorwärts, die Centralisation trägt ihre guten Früchte